
Datum: 16.03.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 26. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 26 U 30/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0316.26U30.93.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 13 O 362/92
Schlagworte: VERBRAUCHERSCHUTZ RATENKREDIT
TEILZAHLUNGSPREIS BARZAHLUNGSPREIS
Normen: VERBRKRG § 1; VERBRKRG § 4; VERBRKRG § 6; VERBRKRG § 7
Leitsätze:

Für die Entgeltlichkeit eines Kredits nach § 1 Abs. 2 VerbrKrG kommt es - abgesehen von den in § 3 Abs. 1 VerbrKrG ausdrücklich geregelten Fällen - nicht auf die Höhe des für den Zahlungsaufschub zu zahlenden Betrages an; es reicht auch eine im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügige Gegenleistung. 2. Bewilligt der Verkäufer/Kreditgeber dem Käufer Ratenzahlungen, spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Entgeltlichkeit der Kreditgewährung.

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 29. April 1993 - 13 O 362/92 - teilweise dahin abgeändert, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe 1

Die zulässige Berufung des Beklagten hat auch in der Sache Erfolg. 2

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus dem Vertrag vom 13.12.1991 betreffend den Verkauf von sieben Warenautomaten und die Verschaffung einer 3

entsprechenden Anzahl von Aufstellplätzen nicht zu. Maßgeblich dafür sind folgende Gesichtspunkte:

I. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 326 BGB scheitert schon daran, daß der Vertrag nach dem Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) nicht wirksam ist. 4

1) Die Parteien unterfallen gemäß § 1 Abs. 1 VerbrKrG dem persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes; denn die Klägerin hat dem Beklagten in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Kredit gewährt - Zahlung des Kaufpreises teilweise in Raten -, der Beklagte hat den Kredit für ein bisher von ihm nicht ausgeübtes Gewerbe aufgenommen. 5

Der Vertrag unterliegt auch dem sachlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes gemäß § 1 Abs. 2, wonach die Kreditaufnahme entgeltlich sein muß. Unter Entgeltlichkeit ist jede Art von Gegenleistung für die Kreditgewährung zu verstehen (Palandt-Putzo, BGB, 52. Aufl., § 1 Rz. 2). 6

a. Entgeltlichkeit ergibt sich hier zum einen daraus, daß der Beklagte bei Zahlung des Restkaufpreises in Raten einen Betrag von 31.976,-- DM geschuldet hat (17.500,-- DM + 14.476,-- DM (= 47 Raten x 44,-- DM x 7 Automaten)), während er bei Barzahlung nur 31.880,10 DM zu zahlen gehabt hätte. Die Ratenzahlung hat also zu einem zusätzlichen Entgelt von 95,90 DM geführt. 7

Dies ist zwar sowohl im Verhältnis zum Gesamtkaufpreis als auch im Verhältnis zum Preis, der auf Raten zu zahlen war, ein verhältnismäßig geringer Betrag. Gleichwohl steht das der Annahme der Entgeltlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 VerbrKrG nicht entgegen; denn im Gesetz ist ein Mindestbetrag als Voraussetzung für eine entgeltliche Kreditvergabe nicht genannt. In § 3 VerbrKrG sind Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Gesetzes ausdrücklich geregelt, ohne indessen den vorliegenden Fall zu erfassen, daß das Entgelt relativ gering ist. Dieser Fall ist zwar in § 3 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes angesprochen - keine Anwendung des Gesetzes bei Zinssätzen, die unter den marktüblichen liegen -, jedoch unter Aufstellung weiterer Voraussetzungen, nämlich daß es sich um einen Arbeitgeberkredit bzw. um einen Wohnbauförderungskredit handelt; beides betrifft nicht den vorliegenden Fall. Aus der enumerativen Regelung in § 3 VerbrKrG folgt zugleich, daß eine entsprechende Anwendung nicht in Betracht kommt. 8

Soweit die Preisdifferenz von 95,90 DM nach Angaben der Klägerin nur Folge einer Aufrundung der monatlichen Raten von 43,70 DM je Automat auf 44,-- DM gewesen ist zwecks besserer Berechenbarkeit, ändert dies nichts an der Tatsache, daß die Ratenzahlung für den Beklagten objektiv zur Zahlung eines weiteren Entgeltes geführt hat, mag dies subjektiv von der Klägerin auch nicht als Entgelt gesehen worden sein. 9

b. Für die Entgeltlichkeit des Kredits spricht hier - unabhängig von dem unter a. genannten Differenzbetrag von 95,90 DM - auch der Beweis des ersten Anscheins. Denn die Vereinbarung von Zahlungsraten bedingt betriebswirtschaftlich-kalkulatorisch höhere Kosten für den Verkäufer/Kreditgeber. Diese Mehrkosten werden im Regelfall und damit typischerweise vom Verkäufer dadurch aufgefangen, daß er den Endpreis entsprechend höher gestaltet, d.h. dieser enthält in der Regel ein Entgelt für den Zahlungsaufschub. Den Kreditgeber trifft daher die Beweislast dafür, daß es sich ausnahmsweise bei seiner Preiskalkulation anders verhält, daß er nämlich die durch die Ratenzahlung bedingten Mehrkosten aus seinem Gewinn bezahlt (vgl. dazu Graf von Westphalen, Verbraucherkreditgesetz, § 1 Rz. 122). Nach ihren eigenen Angaben verkauft die Klägerin in ca. 95 % aller Fälle auf Ratenzahlungsbasis. Daß ihre Preiskalkulation eine andere als die 10

übliche ist, daß sie nämlich die durch die Ratenzahlung bedingten Mehrkosten abweichend vom typischen Geschehensablauf aus ihrem Gewinn bestreitet, wäre ihre Sache, im einzelnen darzulegen. Das ist nicht geschehen (vgl. dazu auch aus jüngster Zeit LG Hamburg, ZJP 1994, 290).

2) Die Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes führt dazu, daß der Kaufvertrag einmal nach § 6 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG nichtig ist (a), zum anderen dazu, daß er vom Beklagten gemäß § 7 Abs. 2 VerbrKrG wirksam widerrufen worden ist (b). 11

a. Wie vom Landgericht bereits dargelegt, fehlt im Kaufvertrag die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b erforderliche Angabe des sog. Teilzahlungspreises. Teilzahlungspreis ist der Gesamtbetrag, der vom Käufer zu zahlen ist, hier also der Betrag von 31.976,-- DM. Dieser ist im Vertragsformular vom 13.12.1991 nicht angegeben, sondern lediglich der sog. Barzahlungspreis von 31.880,10 DM. Es fehlt außerdem die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 VerbrKrG geforderte Angabe des effektiven Jahreszinssatzes. Gemäß § 6 Abs. 1 VerbrKrG ist der Vertrag wegen Fehlers dieser Angaben nichtig. 12

b. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 war der Kaufvertrag mangels ordnungsgemäßer Belehrung des Beklagten über sein Widerrufsrecht zunächst schwebend unwirksam. Nach dieser Bestimmung beginnt die Widerrufsfrist u.a. erst zu laufen, wenn der Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht erhalten hat. Danach darf die Belehrung zwar auf demselben Schriftstück wie der Vertrag untergebracht sein, sie muß aber räumlich getrennt bleiben, so daß sich die Unterschrift des Verbrauchers allein auf sie bezieht (vgl. Palandt-Putzo, a.a.O., § 7 VerbrKrG Rz. 6 i.V. mit § 2 Rz. 6 HausTwG). Diesen Anforderungen genügt die im Vertragsformular vom 13.12.1991 enthaltene Belehrung nicht: 13

Sie ist zum einen gekoppelt mit einer anderen Erklärung, der "Bestätigung" des Beklagten, die Kaufbestätigung erhalten zu haben. Seine Unterschrift bezieht sich sowohl auf diese Bestätigung als auch auf die Widerrufsbelehrung. Zum anderen ist die Belehrung drucktechnisch in keiner Weise hervorgehoben, sondern eher versteckt auf dem Vertragsformular untergebracht, nämlich erst als Satz 2 des Absatzes, der - insoweit drucktechnisch herausgehoben und damit irreführend - nur mit "Bestätigung" überschrieben ist. 14

Hinzu kommt, daß die Belehrung auf § 1 b des Abzahlungsgesetzes Bezug nimmt, das bereits am 31.12.1990 außer Kraft getreten ist, also im Zeitpunkt des vorliegenden Vertragsabschlusses am 13.12.1991 nicht mehr anwendbar war. 15

Den danach schwebend unwirksamen Vertrag hat der Beklagte binnen der in § 7 Abs. 2 S. 3 VerbrKrG statuierten Jahresfrist wirksam widerrufen, und zwar durch Anfechtung des Vertrages am 01.10.1992 bzw. schon dadurch, daß er gegen den Mahnscheid der Klägerin, der auf Schadensersatz aus dem Automatenaufstellvertrag gerichtet war, am 25.06.1992 Widerspruch eingelegt hat. In beiden Fällen hat er zwar nicht ausdrücklich das Wort Widerruf gebraucht; jedoch beinhalten seine Erklärungen erkennbar den Willen, sich vom Vertrag zu lösen, was den Anforderungen an die Erklärung des Widerrufs genügt (vgl. Palandt-Putzo, a.a.O., § 7 Rz. 7 VerbrKrG i.V. mit § 2 Rz. 3 HausTwG). 16

II. Ob ein Schadensersatzanspruch nach § 326 BGB auch deshalb ausscheidet, weil die Klägerin ihrerseits nicht in der Lage gewesen ist, den Vertrag mit dem Beklagten ordnungsgemäß zu erfüllen, kann dahingestellt bleiben. Der Vertrag verpflichtete sie nicht nur zur Übertragung der Automaten, sondern auch zum Verschaffen von Aufstellplätzen. Die Frage, ob die von der Klägerin in der Berufung vorgelegten Aufstellgenehmigungen von 17

Drittfirmen den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien entsprechen, ist zwischen diesen streitig, u.a. deshalb, weil nach den Genehmigungen vom Aufsteller 10 % der Automateneinnahme an die Drittfirmen zu zahlen sind. Dies bedarf jedoch keiner weiteren Aufklärung, weil ein Schadensersatzanspruch der Klägerin schon aus anderen Gründen ausscheidet - aus den unter I. aufgeführten und aus den nachstehenden unter III.

III. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin scheitert auch daran - und zwar unabhängig von der Frage der unter I. erörterten Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes -, daß sie ihren Schaden nicht substantiiert dargelegt hat. 18

Die Klägerin begründet ihren Schaden damit, daß ihr durch die Nichtdurchführung des Vertrages mit dem Beklagten der Gewinn aus diesem Geschäft entgangen sei, der einen Betrag mindestens in Höhe der Klageforderung von 15.940,-- DM ausmache, wobei ohne Einfluß sei, daß ein anderer Interessent - Herr P. - die sieben für den Beklagten vorgesehenen Aufstellplätze bekommen habe. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH NJW 1970, 29, 32 weist sie darauf hin, im Handelsverkehr bestehe eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß das gescheiterte Geschäft zusätzlich zu einem weiteren tatsächlich zur Ausführung gelangten Geschäft hätte durchgeführt werden können, und zwar durch Beschaffung anderweitiger Ware. Das kann indessen - worauf der Beklagte bereits mit der Berufungsbeurteilung zutreffend hingewiesen hat - für den vorliegenden Fall nicht gelten: 19

Voraussetzung für eine solche Betrachtung ist, daß der Vertragsgegenstand in beliebiger Menge auf dem Markt vorhanden und für den Verkäufer beschaffbar ist. Davon ist auch der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung ausdrücklich ausgegangen unter Hinweis darauf, es müsse sich um marktgängige Ware handeln, und hat dies in seinem Fall für gebrauchte Kraftfahrzeuge, deren Typ im Serienbau in großer Zahl hergestellt wird, bejaht. Anders ist die Situation jedoch hier, soweit es um die Aufstellplätze geht, deren Verschaffung neben der Übereignung der Automaten - wie bereits ausgeführt - Hauptleistungspflicht der Klägerin war. Daß die Aufstellplätze für die Klägerin nicht beliebig beschaffbar waren, ergibt sich schon aus der Aussage des Zeugen S., der bekundet hat, ohne daß die Klägerin das in Abrede gestellt hat, es seien zunächst - das war beim ersten Gespräch mit dem Beklagten am 23.11.1991 - nur fünf Aufstellplätze verfügbar gewesen, also nicht sieben, wie vom Beklagten gewünscht. Auch die Tatsache, daß die in der Berufung vorgelegten schriftlichen Aufstellverträge über sieben Plätze erst datiert vom 14.01., 29.01. und 04.02.1992 aufweisen, macht deutlich, daß es sich für die Klägerin nicht um ein beliebig beschaffbares Handelsgut gehandelt hat. Soweit sie im Schriftsatz vom 28.01.1994 nunmehr unter Beweisantritt behauptet, die Aufstellgenehmigungen seien mündlich bereits früher erteilt worden, nämlich Ende 1991, ändert dies nichts an der Beurteilung, daß der Eintritt eines Schadens nicht dargelegt ist. Die Klägerin müßte vielmehr dazu im einzelnen darstellen, welche Aufstellplätze sie durch das mit dem Beklagten fehlgeschlagene Geschäft nicht hat nutzen können. Das ist nicht geschehen. Stattdessen hat sie sich auf den Hinweis beschränkt, die an sich für den Beklagten vorgesehenen Plätze habe ein Herr P. erhalten. Es fehlt damit an der erforderlichen substantiierten Darlegung eines Schadenseintritts. 20

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. 21

Streitwert für das Berufungsverfahren, zugleich Wert der Beschwerde für die Klägerin: 15.940,-- DM. 22
